

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß §§ 37 StPO, 169 Abs. 3 ZPO)

166 StVK 511/23 (700 Js
2817/21 StA
Mönchengladbach)

**Landgericht Kleve****Beschluss**

In der Strafvollstreckungssache

betreffend [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED],
zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen,

hat die 4. kleine Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kleve
durch den Richter Jacquemien als Einzelrichter
am 21.11.2023
beschlossen:

1.
Die Vollstreckung des Strafrestes aus dem Urteil des Landgerichts Mönchengladbach vom 24.01.2022, AZ. 21 KLS-700 Js 2817/21-39/21 wird zur Bewährung ausgesetzt.
2.
Der Verurteilte ist in dieser Sache nach Verbüßung von Zwei-Dritteln, jedoch nicht vor Rechtskraft des Beschlusses, aus der Strafhaft zu entlassen.
3.
Die Bewährungszeit wird auf drei Jahre festgesetzt.
4.
Dem Verurteilten werden die folgenden Weisungen erteilt:
 - a)
Er hat sich während der gesamten Bewährungszeit straffrei zu führen.
 - b)

Er wird der Aufsicht und Leitung eines noch zu benennenden Bewährungshelfers unterstellt. Zu diesem hat er während der gesamten Bewährungszeit engen Kontakt zu halten.

c)

Er hat unverzüglich nach der Entlassung festen Wohnsitz zu nehmen. Diesen Wohnsitz sowie jeden Wechsel des Wohnsitzes hat er bei der Bewährungshilfe sowie der Kammer binnen einer Woche anzuzeigen.

d)

Er hat sich des illegalen Konsums von Betäubungsmitteln strikt zu enthalten und zur Kontrolle nach näherer Weisung der Bewährungshilfe Screening-Tests (wenigstens einmal im Quartal) durchführen zu lassen. Das Ergebnis dieser Tests hat er sodann unverzüglich der Bewährungshilfe sowie der Kammer mitzuteilen.

5.

Die Belehrung über die Aussetzung des Strafrestes wird der Vollzugsanstalt übertragen.

Gründe:

I.

Der Verurteilte verbüßt seit dem 04.04.2022 die Freiheitsstrafe (2 Jahre und 3 Monate) aus der in der Beschlussformel zu 1. genannten Entscheidung des Landgerichts Mönchengladbach. Seitdem befindet er sich in der in der Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen (JVA). Die Verurteilung erfolgte wegen Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge. Ausweislich des bei der Akte befindlichen Vollstreckungsblatts datierte der Halbstrafentersin auf den 22.12.2022. Der Zweidrittelersin ist auf den 07.05.2023 notiert, das Strafende ist für den 07.02.2024 vermerkt.

In der JVA führt sich der Verurteilte, bei dem es sich um einen Erstverbüßer handelt, beanstandungsfrei. Für die Zeit nach der Haft hat er eine Einstellungszusage. Er absolvierte in der Haft eine Gesprächstherapie zur Bewältigung seines Drogenproblems.

Die Kammer hat ein Gutachten gemäß § 454 Abs. 2 Nr. 1 StPO eingeholt. Der Verurteilte und die Staatsanwaltschaft haben auf die mündliche Anhörung des Sachverständigen verzichtet.

II.

Die Kammer geht in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Vollzugsanstalt sowie der Staatsanwaltschaft davon aus, dass die Aussetzung unter Berücksichtigung der in § 57 Abs. 1 StGB aufgeführten Beurteilungskriterien, unter anderem des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, verantwortet werden kann.

Eine positive Sozialprognose kann dem Verurteilten gestellt werden. Das Erprobungswagnis nach § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB setzt nicht voraus, dass die Gewissheit oder Gewähr eines zukünftigen straffreien Verhaltens des Verurteilten außerhalb des Strafvollzugs besteht. Vielmehr genügt insoweit eine realistische Chance für eine positive Prognose, d.h. eine durch Tatsachen belegte überwiegende Wahrscheinlichkeit, wobei der Zweifelssatz nicht gilt und verbleibende Restzweifel

sich zu Ungunsten des Verurteilten auswirken (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.12.1999, AZ. 1 Ws 963/99).

Eine solche Chance und Wahrscheinlichkeit vermag die Kammer für den Verurteilten in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen, auf dessen Ausführungen Bezug genommen wird – im Ergebnis – festzustellen.

Die Kammer geht indes davon aus, dass der Verurteilte nur im Falle seiner weiteren Abstinenz und unter der Aufsicht und Leitung der Bewährungsaufsicht das Erprobungswagnis erfolgreich bestehen wird, weshalb die entsprechenden Anordnungen erfolgen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 57 Abs. 3, 56 a ff. StGB.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Jacquemien

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Kleve



Rechtsmittelbelehrung (K)

1. Sie können
 - a. den Beschluss,
 - b. die in dem Beschluss enthaltene Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt,mit der **sofortigen Beschwerde** anfechten.
2. Ist Gegenstand des Beschlussverfahrens eine Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie den Beschluss mit der sofortigen Beschwerde nur anfechten, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.
3. Die sofortige Beschwerde ist **innen einer Woche** nach der Bekanntmachung (Verkündung, Zustellung) des Beschlusses (Rechtsmittelfrist) **schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Gericht, das den Beschluss erlassen hat**, einzulegen.
4. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
5. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.
6. Die schriftliche Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen.
7. Falls Sie sich nicht auf freiem Fuß befinden, können Sie innerhalb der Rechtsmittelfrist die sofortige Beschwerde auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts einlegen, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der Sie verwahrt werden.
8. Die Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32 a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur

elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.